

# Statuten des Vereins „Bern neu gründen“

## Zweck und Grundlagen

### Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen *Bern neu gründen* besteht ein Verein gestützt auf Artikel 60ff. des Zivilgesetzbuches. Der Sitz des Vereins befindet sich in Bern.

### Art. 2 Zweck

Der Verein setzt sich dafür ein, die Stadt und Agglomeration Bern zu stärken und politisch neu zu strukturieren.

### Art. 3 Aufgaben

*Bern neu gründen* geht von einer mittelfristig ausgerichteten Vision aus, die politischen Grenzen der Stadt Bern den realen Verhältnissen in der Kernagglomeration Bern anzupassen. Hierfür kommen Fusionen der Gemeinden rund um Bern mit dem Zentrum in Frage.

Zur Erreichung seiner Ziele widmet sich *Bern neu gründen* insbesondere folgenden Aufgaben:

- Ihre Mitglieder, die Öffentlichkeit und die Politik über die Vorteile einer gestärkten und politisch neu strukturierten Stadt und Agglomeration Bern zu informieren;
- Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger in der Stadt und Agglomeration Bern zu vernetzen und zu treffen;
- In allen Bereichen privater, wirtschaftlicher sowie öffentlicher Tätigkeiten auf die Schaffung einer gemeinsamen Identität hinzuwirken;
- Fusionsbestrebungen der Stadt und der Gemeinden der Agglomeration Bern aktiv zu unterstützen;
- Den Kontakt zu Kantonen und Gemeinden, welche sich mit Gemeindefusionen befassen resp. Erfahrungen mit Fusionen haben, zu pflegen.

### Art. 4 Finanzen

*Bern neu gründen* erhält seine Mittel aus:

- a) Mitgliederbeiträgen;
- b) Zuwendungen von privater und öffentlicher Hand;
- c) Erträgen von Sammlungen und Aktionen;
- d) Erträgen des Vereinsvermögens.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **Art. 5 Mitgliederbeitrag und Haftung**

Die Mitglieder des Vereins haften nur mit dem Mitgliederbeitrag. Dieser wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Die jeweils gültigen Mitgliederbeiträge sind im Anhang festgelegt.

Der Verein haftet nur mit seinem Vereinsvermögen.

## **Mitgliedschaft**

### **Art. 6 Mitgliedschaft**

Mitglieder von Bern neu gründen können natürliche und juristische Personen sowie Gemeinden werden, welche die Vereinsziele unterstützen und in der Regel in der Stadt oder Agglomeration Bern wohnhaft sind bzw. ihren Geschäftssitz respektive Ihren Standort haben.

### **Art. 7 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Anmeldung. Der Vorstand kann die Mitgliedschaft ablehnen.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- Mit dem Tod, bei juristischen Personen durch deren Auflösung;
- Durch den Austritt; dieser kann unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Er ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen;
- Durch den Ausschluss; dieser wird von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes gegenüber solchen Mitgliedern ausgesprochen, die den Statuten oder Beschlüssen zuwiderhandeln, den Jahresbeitrag nicht bezahlen oder Zweck und Ansehen des Vereins auf andere Weise verletzen;
- In der Regel durch Wegzug des Mitglieds aus der Stadt oder Agglomeration Bern.

### **Art. 8 Stimm- und Wahlrecht**

Die Mitglieder üben ihr Stimm- und Wahlrecht an der Mitgliederversammlung aus.

## **Organe**

### **Art. 9 Organe**

Die Organe von *Bern neu gründen* sind:

- a) Die Mitgliederversammlung

- b) Der Vorstand
- c) Die Kontrollstelle

Es können bei Bedarf Arbeits- und Begleitgruppen gebildet werden; ihnen kommt keine Organfunktion zu.

### **Art. 10 Amtsdauer**

Die Amtsdauer aller Gewählten beträgt 2 Jahre. Ersatzwahlen gelten bis zum Ende der laufenden Periode. Wiederwahl ist möglich.

### **Art. 11 Mitgliederversammlung**

Jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Ordentliche oder ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand unter Angabe der Geschäfte mindestens 20 Tage im Voraus schriftlich einberufen.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen, wenn dringende Geschäfte es erfordern oder wenn dies mindestens 10% der Mitglieder unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte verlangen.

Anträge der Mitglieder werden an der Mitgliederversammlung behandelt, wenn sie 30 Tage im Voraus dem Vorstand schriftlich und begründet eingereicht wurden.

Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben.

- a) Wahl des Vorstandes;
- b) Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung nach Prüfung und Bericht der Kontrollstelle sowie des Budgets;
- c) Genehmigung von Statutenänderungen;
- d) Ausschluss von Mitgliedern;
- e) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder.

### **Art. 12 Vorstand**

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsident/Präsidentin und Vizepräsident/Vizepräsidentin resp. Co-Präsidium;
- 6-10 weitere Vorstandsmitglieder.

Der Vorstand

- legt die Schwerpunkte der Tätigkeiten fest;
- organisiert und leitet die Mitgliederversammlung;
- setzt Arbeits- und Begleitgruppen ein;
- besorgt die laufenden Geschäfte des Vereins.

Der Vorstand ist im Weiteren zuständig für alle Vereinsangelegenheiten, die nicht statutengemäss von einem anderen Organ wahrgenommen werden.

Der Vorstand entscheidet im Rahmen des Budgets über die Ausgaben.

#### **Art. 14 Abstimmungen und Wahlen**

Abstimmungen und Wahlen erfolgen in allen Gremien von *Bern neu gründen* offen, sofern nicht von wenigstens einem Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten das geheime Verfahren verlangt wird.

Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, bei späteren das relative Mehr der abgegebenen, gültigen Stimmen.

Bei Stimmgleichheit gibt der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

Natürliche und juristische Personen haben je eine Stimme.

#### **Art. 15 Kontrollstelle**

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren/-revisorinnen sowie einem Stellvertreter/einer Stellvertreterin. Sie prüft die Jahresrechnung und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht.

#### **Art. 16 Unterschrift**

Der Präsident/die Präsidentin und der Vizepräsident/die Vizepräsidentin resp. das Co-Präsidium führen zu zweit unter sich die rechtsverbindliche Unterschrift von *Bern neu gründen*.

#### **Art. 17 Änderung der Statuten**

Statutenänderungen können von einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Die vorliegenden Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 31. August 2009 angenommen und in Kraft gesetzt sowie an den Mitgliederversammlungen vom 20. Juni 2012, 31. Mai 2016 und vom 23. Mai 2017 angepasst.

## Anhang

Der aktuell gültige Mitgliederbeitrag beträgt pro Jahr:

Für natürliche Personen	Fr. 50.-
Für juristische Personen bis 20 Mitglieder oder Mitarbeiter/innen	Fr. 100.-
Für die übrigen juristischen Personen	Fr. 500.-
Für Non-Profit-Organisationen	Fr. 100.-
Für Gemeinden:	
- Bis 10'000 Einwohner:	Fr. 500.-
- Bis 20'000 Einwohner:	Fr. 1'000.-
- Mehr als 20'000 Einwohner:	Fr. 2'000.-